

Positionspapier

Eigenkapital im Mittelstand stärken

Ausgangslage

Die von der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen haben bereits ab Mitte März 2020 Umsatzeinbrüche in Kauf nehmen müssen. Die erneuten strengeren Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zeigen zugleich, dass die Herausforderungen noch längst nicht bewältigt sind. In zahlreichen Fällen hat dies zu Verlusten und bei 40% der Unternehmen bereits zu Rückgängen des Eigenkapitals geführt¹.

Entsprechend haben Bund und Land Stützungsmaßnahmen für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte, in Form von Bürgschaften, Rekapitalisierungen und Beteiligungen vorgesehen:

- Der 600 Mrd. Euro schwere Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) richtet sich dabei an größere Unternehmen (mit i.d.R. über 250 Mitarbeitern)² der Realwirtschaft.

Ergänzend bietet auf Landesebene das Programm „SACHSEN-ANHALT MUT – Das „IB-Mezzaninedarlehen für KMU“ Nachrangdarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) bis max. 1,5 Mio. Euro für den Mittelstand (gem. EU-Definition) sowie die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt Beteiligungen für Technologieunternehmen an.³

Ebenfalls ist die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (MBG), als Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft und unter Rückabsicherung seitens des Landes, eine führende Adresse für stille Beteiligungen an kleinen bis mittelgroßen mittelständischen Unternehmen in Sachsen-Anhalt.

¹ Seit der Jahrtausendwende sind die Eigenkapitalquoten im Mittelstand fast kontinuierlich gestiegen und liegen derzeit bei durchschnittlich 31 %. (vgl. Corona-Krise setzt Eigenkapitalquoten der Mittelständler unter Druck, KfW). In der 5. DIHK-BLITZUMFRAGE ZU COVID-19 berichten 40% der Unternehmen davon, dass sie von Eigenkapitalrückgang betroffen sind (vgl. „5. Blitzumfrage der IHK-Organisation zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Sonderauswertung Finanzierung“).

² Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat zur Auflage, dass ein Unternehmen zwei von folgenden drei Kriterien erfüllt: Mehr als 249 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz, mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme. Er setzt sich zusammen aus 400 Mrd. Euro für Garantien, 100 Mrd. Euro für Kreditlinien und weitere 100 Mrd. Euro für Direktkapitalisierungsfazilitäten, also direkte Beteiligungen an Unternehmen.

³ Nachrangdarlehen bzw. Beteiligungen in den Nachbarländern gehen teilweise über die maximalen 1,5 Mio. Euro des IB-Programms hinaus: So ermöglicht das Programm „Brandenburg-Kredit Mezzanine“ der Investitionsbank des Landes Brandenburg Nachrangdarlehen bis 3,25 Mio. Euro und der explizit zur Bewältigung der Corona-Krise geschaffene „Stabilisierungsfonds“ der SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH Beteiligungen bis 2,4 Mio. Euro (gestaffelt nach Unternehmensgröße).

Problem

Die aufgeführten eigenkapitalverstärkenden Programme setzen an den richtigen Stellen an. Sie bieten jedoch nur einer begrenzten Zahl an Betrieben Lösungen. Der Mittelstand benötigt allerdings in seiner Breite⁴ die Unterstützung bei der Eigenkapitalstärkung. Denn nach Bewältigung der auch aktuell schwierigen Zeit und bei einem „Wiederhochfahren“ der Wirtschaft kann die Leistungsfähigkeit im Mittelstand nur dann schnell wiederhergestellt werden, wenn die aufgelaufenen Verluste durch Eigenkapital kompensiert werden. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen geraten ansonsten unverschuldet in Liquiditätsprobleme⁵ oder sogar in eine Überschuldungssituation⁶. Nur KMU mit einem ausreichenden Kapitalpuffer (und entsprechenden Ratings) können künftig neues (nicht staatlich garantiertes) Fremdkapital akquirieren.

Lösungsvorschlag

Mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital-Situation im Mittelstand bieten sich an. Unter Berücksichtigung von diversen Faktoren, wie Umsetzungsgeschwindigkeit, die Möglichkeit zu kriterien-gestützter Einzelfallprüfungen, der Zielgenauigkeit, Exitmöglichkeiten, aufsichtsrechtlichen Aspekte und ordnungspolitische Erwägungen, könnten folgende Maßnahmen priorisiert erwogen werden:

- I. **Steuerliche Verlustberücksichtigung** verbessern und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:
Der wichtigste Baustein wäre die Ausweitung der Möglichkeit zum Verlustrücktrag mindestens in die letzten drei bis fünf Jahre und die Erhöhung der Begrenzung auf mindestens 10 Mio. Euro. Daraus resultierende Steuerrückerstattungen werden sofort eigenkapitalwirksam und können helfen, noch in diesem Jahr die Verluste auszugleichen.
- II. **Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen** in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:
Hier gilt es, auf EU-Ebene bei der Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nachzusteuern. Außerdem könnten die Regelungen im EU-Beihilferecht angepasst werden.
- III. Ein **kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter** auflegen und die Zugangskriterien für das KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ sowie das KfW-Programm

⁴ Rund 97% der Betriebe in Sachsen-Anhalt haben weniger als 50 Beschäftigte, weitere 2,7% haben 50 bis 249 Mitarbeiter. Sie haben i.d.R. keinen Zugang zum Kapitalmarkt (vgl. Unternehmensregister Stand April 2020, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt).

⁵ Für die Neuaufnahme von Fremdkapital ist hier u.a. die Sicherstellung der Kapitaldienstfähigkeit von entscheidender Bedeutung.

⁶ Bei Vorliegen eines Überschuldungstatbestandes/negativem Eigenkapital, wird sowohl für Geschäftsführer als auch für finanzierende Banken die Haftungsfrage relevant.

Wenn Fortführungsprognosen nicht so eintreffen wie geplant, könnte der Vorwurf einer Insolvenzverschleppung erhoben werden. Daher führt dies zu einer Zurückhaltung bei der künftigen Kreditvergabe, auch im Bereich der Lieferanten. Auch auf das Bankenrating hat eine höhere Verschuldungsquote negativen Einfluss und kann zu Bonitätsverschlechterungen von 2-3 Ratingstufen führen.

„ERP-Kapital für Gründer“ erweitern sowie praxisnah gestalten. Die Anpassung der Rückgarantieerklärungen für die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) durch Bund und Länder zum 1. November 2020 sollte auf Landesebene zeitnah bestätigt werden.

- IV. **Zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen** ermöglichen.
- V. Zur Gewinnung von privatem Kapital den **Verkauf von Kapitalanteilen von bis zu 20% steuerfrei** zu stellen.

Ergänzend ist das Vorhalten bzw. der Aufbau entsprechender Kapazitäten in der IB, MBG/Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt (BB) und KfW notwendig, um dem andauernden Mehraufwand aufgrund der Corona-Unterstützungsprogramme gerecht zu werden und auch die Bearbeitung der – für ein Wiederanfahren bzw. Neustart weiterhin notwendigen – klassischen Förderprogramme zu gewährleisten.

Wir setzen uns dafür ein, dass diese ergänzenden Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene vorgebracht werden, um damit auch dem Mittelstand eine zukunftsfähige Eigenkapitalversorgung zu ermöglichen.

Zu den Forderungen im Detail

I. **Steuerlichen Verlustrücktrag und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:**

• **Verlustberücksichtigung verbessern:**

Die steuerliche Verlustverrechnung könnte ausgeweitet werden, um den Betrieben einen Neustart zu erleichtern⁷. Es ist gut, dass vom Gesetzgeber der Verlustrücktrag für 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert wurde. Wirksamer wäre es aber, dass rücktragbare Verlustvolumen auf mindestens 10 Mio. Euro zu erhöhen und einen Rücktrag nicht nur für 2019, sondern mindestens in die letzten drei bis fünf Jahre zu ermöglichen. Zudem erscheint eine zumindest temporäre Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung geboten. Ein weiteres wesentliches Hemmnis ist der drohende Verlustuntergang bei Anteilseignerwechseln. In der Krise werden dadurch wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, wie der Eintritt neuer Investoren in notleidende Betriebe, behindert. Deshalb könnte der Verlustuntergang auf wirkliche Missbrauchsfälle beschränkt werden. Ergänzend zur Ausweitung der Verlustverrechnung wäre es ferner hilfreich, wenn die Möglichkeit geschaffen würde, eine steuerfreie „Corona-Rücklage“ im Jahresabschluss 2019 zu bilden. Von einer „Corona-Rücklage“ sollten auch alle nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, profitieren, indem ein ähnlicher Abzugsposten analog zu § 7g EStG etabliert wird.

- Um die Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Betriebe zu stärken, ist die sog. Thesaurierungsrücklage mittelstandsfreundlich und praxisgerecht fortzuentwickeln. Die Voraussetzungen für die Bildung von Eigenkapital sind zu verbessern, da nach der derzeitigen Ausgestaltung nur wenige auf Dauer ertragsstarke Personenunternehmen die Regelung zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne nutzen können.

Priorität 1:

Aufgrund der schnellen Wirksamkeit und des sofort möglichen Verlustausgleichs sowie der Fokussierung auf zukunftsfähige, erfolgreiche Unternehmen, die coronabedingte Verluste erlitten haben, hätte diese Maßnahme Priorität. Es werden diejenigen belohnt, die ihre Erträge in der Vergangenheit am Standort Deutschland versteuert haben und keine „Steuervermeidungsstrategien“ verfolgt haben. Dies hätte auch Anreizwirkung für die Zukunft. Eine Umsetzung könnte zeitnah über bestehende Strukturen bei den Finanzämtern erfolgen.

⁷ So auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem am 11. November 2020 vorgestellten Jahresgutachten 2020/21 (Seite 95 / Punkt 121).

II. Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:

- **Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anpassen**

Der Zugang zu Corona-Hilfen hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor der Corona-Krise ab. Gesellschaften, die schon zuvor nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten, d.h. bei denen mehr als die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht ist, haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Diese Intention ist grundsätzlich richtig, allerdings werden durch eine unzureichende EU-Definition auch zahlreiche KMU ausgeschlossen, die berechtigterweise Hilfen erhalten sollten. Denn die EU-Definition berücksichtigt nur unzureichend die zulässigen Richtlinien der HGB-Bilanzierung, die vor allem bei KMU in Deutschland angewandt werden. Zudem werden die für die Kreditwirtschaft üblichen Bewertungskriterien für die Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, nicht umfassend gewürdigt. So dürfen Gesellschafterdarlehen und häufig auch andere eigenkapitalähnliche Nachrangdarlehen trotz Vorliegen einer Darlehensbelassungs- und Rangrücktrittserklärung nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden. Bei der Definition ist auch zu berücksichtigen, dass diese sich überwiegend an Kapitalgesellschaften und weniger an Personengesellschaften richten. Bei den Personengesellschaften werden keine Lohnkosten für den Unternehmer bei der Beurteilung der finanziellen Schwierigkeiten berücksichtigt, da der Unternehmerlohn nach deutscher Steuergesetzgebung immer der zu versteuernde Gewinn ist.

Um diesen Unternehmen den Zugang zu Corona-Hilfen zu ermöglichen, sollte die Definition für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vereinfacht werden. So wäre es zum Beispiel möglich, die Definition auf solche Unternehmen einzuschränken, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind. Diese vereinfachte Regelung ist nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten⁸ schon heute möglich und wird von einigen Förderbanken (nicht KfW) bei der Antragsprüfung aktuell so ausgelegt.

Durch eine Nachbesserung der Definition könnten zahlreiche sinnvolle Geschäftsfortführungen ermöglicht werden.

- **Regelungen im EU-Beihilferecht anpassen**

Unternehmen haben im Einzelfall die Möglichkeit, den De-minimis Betrag i.H.v. 200.000 Euro mit Kleinbeihilfen i.H.v. 800.000 Euro zu kumulieren und haben dann ein Anrecht auf eine Förderung von bis zu 1 Mio. Euro. Das muss jedoch bisher auf Einzelfallebene geprüft werden. Es sollte eine pauschale Behandlung mit einer Fördergrenze bis 1 Mio. Euro für einen befristeten Zeitraum eingeführt werden oder generell in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einbezogen werden.

⁸ Vgl. mehrfach novellierte Temporary Frameworks der EU-Kommission.

Die Corona-Zuschüsse, Förderdarlehen sowie Nachrangdarlehen der Förderinstitute können nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn bei den Corona-Krediten (z.B. beim Schnellkredit mit 100 % Haftungsfreistellung) lediglich der Subventionsbetrag angesetzt wird und nicht der Nominalbetrag. Denn nur dann kann die in den meisten Fällen bereits getätigte Fremdkapitalfinanzierung auch mit einer Corona-Eigenkapitalfazilität kombiniert werden.

Sollte dies nicht zur Umsetzung kommen, muss zumindest die teilweise Tilgung mit Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung ermöglicht werden. Dies ist notwendig für Fälle, in denen weitere Corona-Zuschüsse geflossen sind oder wenn Corona-Eigenkapitalprogramme genutzt werden.

III. Nachrangdarlehen praxisnah gestalten sowie entsprechende Instrumente ergänzen:

- **Kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter für KMU schaffen:**
Fast 90% der Unternehmen in Sachsen-Anhalt haben weniger als 10 Mitarbeiter. Sie sind demzufolge von den Möglichkeiten, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ausgeschlossen. Oft ist auch eine Direktbeteiligung nicht passgenau. Besser ist für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes in Corona-Zeiten ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter, das bei den Ratings anerkannt wird. Insbesondere die Mittel aus Säule-II bieten hier die Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot über die IB oder die MBG zu lancieren.
- **KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ anpassen:**
Für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes in Corona-Zeiten wäre ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter, das bei den Ratings anerkannt wird, sinnvoll. Hier käme beispielsweise eine Modifikation des KfW-Programms „ERP-Mezzanine für Innovation“ in Betracht. Im Rahmen des Förderumfangs von 5 Mio. Euro könnten die bisherigen 60%-Mezzanineanteile durch die KfW auf 80% aufgestockt werden, gekoppelt mit 20% Hausbankkredit. Nachdem jeweils die finanzierende Bank mit ins Ausfallrisiko geht, erscheinen diese Anpassungen vertretbar.
- **KfW-Programm „ERP Kapital für Gründer“ anpassen:**
Für Gründer gibt es mit dem „ERP Kapital für Gründung“ ein passendes Angebot, das jedoch eine viel breitere Nutzung erfahren könnte als es bislang mit lediglich rd. 400 Zusagen pro Jahr der Fall ist. Daher ist es positiv, dass im ERP-Wirtschaftsplan eine Aufstockung des Volumens von 94 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro angedacht ist. Das ist jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Hier wären Anpassungen bei den Zugangskriterien erforderlich, wie z. B. Nutzung auch für Kapitalgesellschaften, kein Ausschluss der Betriebsmittelfinanzierung. Auch über eine Erhöhung der Quote der über das Programm finanzierbaren Kosten (derzeit 40%), könnte nachgedacht werden.

- **Instrumente von MBG und BB erweitern:**

Um die Eigenkapitalstärkung des kleineren Mittelstandes durch die MBG in der Krise zusätzlich zu unterstützen, hat der Bund gemeinsam mit den Ländern eine krisengerechte Anpassung der aktuell geltenden Rückgarantieerklärungen ab dem 1. November 2020 beschlossen. Die wesentlichen Erleichterungen sind u.a. der Wegfall der Eigenkapitalparität, die Entscheidungsbefugnis für Rückgarantien von Beteiligungen zwischen 1 Mio. und 2,5 Mio. Euro werden auf den Landesrückgaranten delegiert, die Beteiligung darf auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln genutzt werden und die Kombination mit dem KfW-Schnellkredit ist möglich. Gleichzeitig werden die Rückgarantien für Garantien für die MBG-Beteiligungen um 10% (von derzeit 75% auf 85% in den NBL) erhöht, sofern es seitens des Bundeslandes gewünscht ist. Für diese Erleichterungen erhebt der Bund ein Entgelt in Höhe von 0,5% der eingenommenen gewinnabhängigen Entgelte (von Beteiligungen größer 200.000 Euro). Die Anpassung der Rückgarantieerklärung sollte auf Landesebene zeitnah bestätigt werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung des Eigenkapitals ist die Erhöhung des Stammkapitals bei der häufig/überwiegend anzutreffende Rechtsform der GmbH. Die von der natürlichen Person aufzubringenden Mittel werden häufig/regelmäßig durch ein Bankdarlehen finanziert. Dieses Darlehen kann durch eine 80%ige Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank (BB) besichert werden. Die Botschaft an die öffentlichen Rückbürgen (Land und Bund) ist der Wunsch, derartige Bürgschaften wohlwollend unter großzügiger Würdigung der besonderen Pandemie-Umstände zu begleiten.

IV. Zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen ermöglichen:

- Die Restrukturierungsrichtlinie ist spätestens bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Damit Unternehmen zusätzlich ein rechtssicherer Weg der Sanierung auch vor einem Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist eine schnelle, möglicherweise auch vorzeitige Verabschiedung der Umsetzung der Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren von Nöten.
- Bei überschaubarer Gläubigerzahl könnte durch den Einsatz von Sanierungsmediation eine Insolvenz vermieden und die Fortführung von Betrieben ermöglicht werden. Nachdem mit einer erhöhten Insolvenzzahl durch die Corona-Pandemie zu rechnen ist, könnte Gläubigern und Unternehmen dadurch geholfen und Gerichte entlastet werden. Die Kammern können mit ihrem Wissen aus dem KfW-Förderprogramm „Unternehmen in Schwierigkeiten“ den Mediationsprozess für den Gläubiger wie für den Schuldner unterstützen.

V. Steuerfreier Anteilsverkauf

- Zur Gewinnung von privatem Kapital, speziell für Unternehmen in Schwierigkeiten, sollte bei einem späteren Anteilsverkauf dieser für einen Kapitalanteil von bis zu 20% steuerfrei sein. Damit würde das Risiko des privaten Kapitalgebers, ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen zu finanzieren, fördertechisch gewürdigt werden und festzuhalten, dass ein solcher Verkauf mit den bestehenden Förderinstrumenten kompatibel ist.

25. November 2020



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Hauptgeschäftsführer



Wolfgang März
Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Hauptgeschäftsführer



Klemens Gutmann
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.
Präsident



Marco Schulz
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
Mitglied des Vorstands



Achim Oelgarth
Ostdeutscher Bankenverband e.V.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Dr. Michael Ermrich
Ostdeutscher Sparkassenverband
Geschäftsführender Präsident